

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts
(Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG)

Punkt 10 der 717. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 1997

Für den Fall der Einberufung des Vermittlungsausschusses aus anderen Gründen zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes möge der Bundesrat beschließen:

Zu dem vom Bundestag am 25.09.1997 verabschiedeten Gesetz wird verlangt, daß der Vermittlungsausschuß gem. Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund angerufen wird:

1. Zu Art. 2 Nr. 1

§ 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. durch Eheschließung der Eltern nach § 5,"

2. Zu Art. 2 Nr. 2

a) § 4 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 2:

"Die Abstammung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches."

...

Ausgeliefert am 16. OKT. 1997

- b) Der bisherige Satz 2 des § 4 Abs. 1 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

"Ist bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern nur der Vater deutscher Staatsangehöriger, so muß die Anerkennungserklärung abgegeben oder das Feststellungsverfahren eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat."

3. Zu Art. 2 Nr. 3

§ 5 wird wie folgt gefaßt:

"§ 5

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Eheschließung zwischen dem deutschen Vater eines Kindes und dessen ausländischer Mutter begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters."

4. Zu Art. 2 Nr. 4

§ 10 wird wie folgt gefaßt:

"§ 10

Ist bei der Geburt eines Kindes nur der Vater Deutscher und ist nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches eine wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erfolgt, so ist das Kind einzubürgern, wenn es seit drei Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat

und den Antrag vor Vollendung des 23. Lebensjahres stellt. § 7 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden."

5. Zu Art. 2 Nr. 5

Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

"5. In § 38 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort
"nichtehelichen" gestrichen."

Begründung:

Zu 1.:

Folgeänderung; auf die Begründung zu Art. 2 Nr. 3 wird verwiesen.

Zu 2.:

Nach den Regelungen des Gesetzesbeschlusses gibt es künftig keine deutsche Kollisionsnorm mehr zur Abgrenzung von ehelicher und nichtehelicher Abstammung. Gem. Art. 19 Abs. 1 EGBGB ist die Frage der Abstammung alternativ anzuknüpfen entweder nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, nach dem Heimatrecht jedes Elternteils oder nach dem Ehwirkungsstatut, wenn die Mutter verheiratet ist. Das Gesetz sieht keinen Vorrang für eine der Anknüpfungsmöglichkeiten vor.

Diese alternative Anknüpfung kann aus deutscher staatsangehörigkeitsrechtlicher Sicht zu einem für sämtliche Beteiligte unbefriedigenden Ergebnis führen. Bei Fällen mit mehreren Anknüpfungsmöglichkeiten ist nicht auszuschließen, daß zwar die zivilrechtliche Abstammung feststeht, der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aber nicht eingetreten

ist oder je nach Anknüpfung wandelbar ist. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit setzt grundsätzlich voraus, daß von eindeutigen und nicht von alternativen Voraussetzungen ausgegangen wird. Es wird deshalb vorgeschlagen, daß sich die Abstammung ausschließlich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch richtet. Die vorgeschlagene Anknüpfung erfaßt alle erwünschten Fälle des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, schließt Zweifel für die Betroffenen aus und gewährleistet eine einfache und sichere Handhabung durch die Staatsangehörigkeitsbehörden.

Zu 3.:

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Neufassung des § 5 RuStAG bedeutet für eine Fallgruppe einen Ausschluß vom derzeitigen ex-lege-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit:

Für den Eintritt der staatsangehörigkeitsrechtlichen Legitimationswirkung gibt es nach geltendem Recht keine Altersbegrenzung. Der Wegfall des familienrechtlichen Instituts der Legitimation nötigt nicht dazu, einer Eheschließung der ausländischen Mutter mit dem deutschen Vater jede staatsangehörigkeitsrechtliche Konsequenz zu versagen, wenn die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Altersgrenze überschritten ist.

Vielmehr muß es im Rahmen der Kindschaftsnovelle genügen, die Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts auf die Komplexe zu beschränken, die durch das neue Kindschaftsrecht unmittelbar berührt werden. Notwendige Folgeänderung in diesem Sinne ist nur die Ersetzung des weggefallenen Instituts der Legitimation durch die Eheschließung zwischen den Eltern des Kindes als Anknüpfungspunkt für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, soweit das Kind das 23. Lebensjahr bereits überschritten hat. Ob der gesetzliche Staatsangehörigkeitserwerb in diesen Fällen ersatzlos gestrichen, in einen Erklärungserwerb für Altfälle oder einen

unbeschränkten Erklärungserwerb umgewandelt werden soll, muß im Gesamtzusammenhang mit der in Vorbereitung befindlichen Staatsangehörigkeitsnovelle geklärt werden. Daß damit für eine Übergangszeit aus staatsangehörigkeitsrechtlicher Sicht weiter zwischen den Kindern verheirateter und unverheirateter Eltern unterschieden wird, ist hinnehmbar, zumal diese in § 4 Abs. 1 RuStAG angelegte Differenzierung auch in der Fassung des Gesetzbeschlusses (Artikel 2 Nr. 2) beibehalten wird.

Die Einbeziehung des derzeitigen Einbürgerungsanspruchs nach § 10 RuStAG in § 5 des Gesetzesbeschlusses wird damit obsolet; die dortige Fallkonstellation soll weiter in § 10 RuStAG geregelt werden.

Zu 4.:

Der Einbürgerungsanspruch soll inhaltlich unverändert bis zur Staatsangehörigkeitsnovelle fortbestehen; auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 5 RuStAG) wird verwiesen. Die notwendige, durch die Kindschaftsreform veranlaßte Folgeänderung beschränkt sich auf die Auswechslung des Begriffs des nichtehelichen Kindes. Die Schaffung eines neuen Erklärungserwerbs für diese Personengruppe - wie im Gesetzesbeschluß vorgesehen - schafft keine wesentliche Vereinfachung gegenüber dem Einbürgerungsanspruch: darüber hinaus wären zusätzliche gesetzliche Regelungen der Erklärungsmodalitäten nach dem Vorbild von Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAändG) vom 20. Dezember 1974 (BGBl I S. 3714) erforderlich. Diese Fragen sollen im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der bevorstehenden Staatsangehörigkeitsnovelle geklärt werden.

Zu 5.:

Folgeänderung zu Nr. 4